Merkblatt zur Phosphorrückgewinnung aus Klärschlämmen sowie Klärschlammverbrennungsaschen entsprechend AbfKlärV

Förderrichtlinie Kreislaufwirtschaft und Ressourceneffizienz

zu Nummer 2.1 Buchstabe b, c und d sowie Nummer 2.2 Buchstabe b der Förderrichtlinie

1. Ziel

– Der Phosphor muss wieder in den Wirtschaftskreislauf zurückgeführt werden.
– Eine reine Verbringung von Klärschlamm zur landwirtschaftlichen Nutzung ist nicht ausreichend.

2. Förderfähige Verfahren bei Investitionen in die Phosphorrückgewinnung

– Die Klärschlammverbrennungsasche aus Monoverbrennungsanlagen wird mittels technisch-chemischer Verfahren von Phosphor entfrachtet, welcher wiederum in Form rückgewonnener Verbindungen als Edukt eingesetzt wird.
– Klärschlämme nach Abschluss der Abwasserbehandlung unterliegen dem Abfallrecht der Klärschlammverordnung (AbfKlärV)[1], bei einer anlageninternen Phosphorrückgewinnung aus Rohschlämmen gilt das Abwasserrecht (AbwV)[2]. Die originären Aufgaben der Kläranlagen zur Schadstoffentfrachtung und zum Erreichen der Einleitkriterien des gereinigten Abwassers in die Vorflut dürfen nicht mit einer Phosphorrückgewinnung verflochten sein, allenfalls lassen sich Synergieeffekte nutzen. Es ist zu zeigen, dass Phosphor während und nach der Abwasserbehandlung in nicht nur marginaler Menge sowie gebrauchsfähiger Form gewonnen und ausgeschleust werden kann.

3. Was ist nicht förderfähig?

– Monoverbrennungsanlagen
– Neuartige Pilotanlagen, die Forschungszwecken dienen
– Gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen

4. Was ist hinsichtlich der gesetzlichen Pflicht zur Phosphorrückgewinnung ab dem 01.01.2029 zu beachten?

– Ab dem 01.01.2029 gilt eine gesetzliche Pflicht zur Phosphorrückgewinnung aus Klärschlämmen. Betreiber von Klärschlammverbrennungsanlagen müssen nach Maßgabe des § 3 AbfKlärV die Klärschlammverbrennungsasche unmittelbar einer Phosphorrückgewinnung zuführen.

5. Bis wann können Anträge gestellt werden und bis wann müssen die Projekte fertiggestellt werden?

– In dieser Förderperiode bewilligte Projekte zur Phosphorrückgewinnung müssen bis zum 31.01.2030 fertiggestellt sein.
– Teilprojekte für Investitionen in die Phosphorrückgewinnung können gefördert werden, wenn sie einen Beitrag zur Ressourceneffizienzsteigerung leisten oder wenn es sich um abgegrenzte nichtinvestive Projekte, z. B. zur Schaffung notwendiger strategischer Grundlagen oder Evaluierungen von bestehenden Verfahren und Modellvorhaben handelt.

6. In welchen Fördergegenständen ist die Phosphorrückgewinnung förderfähig und wie viel Förderung ist jeweils möglich?

Fördergegenstand	Fördervoraussetzung	Maximaler Fördersatz	Maximale Förderhöhe
2.1.b (EFRE)	Anlage in Sachsen	80 %	10 Mio. €
2.1.c (EFRE)	Nichtinvestives Vorhaben in Sachsen	80 %	60.000 €
2.1.d (EFRE)	Anlage in der Übergangsregion, die innovativ ist oder zur Verringerung strategischer Abhängigkeiten der EU beiträgt	90 %	10 Mio. €
2.2.b (JTF)	Anlage im JTF-Gebiet Sachsens, mit Beitrag zum Strukturwandel	80 %	10 Mio. €

[1] Verordnung über die Verwertung von Klärschlamm, Klärschlammgemisch und Klärschlammkompost (Klärschlammverordnung - AbfKlärV) vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465), die zuletzt durch Artikel 137 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.
[2] Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 132) geändert worden ist.

Sächsische Aufbaubank – Förderbank – Gerberstraße 5, 04105 Leipzig **Postanschrift:** 04022 Leipzig, **Telefon** 0341 70292-0, **Internet:** www.sab.sachsen.de
SWIFT/BIC: SABDDE81XXX **Gläubiger-ID:** DE42ZZZ00000034715 **USt-ID:** DE179593934